

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.03.2024

Name der Organisation: Leica Camera Aktiengesellschaft

Anschrift: Am Leitz-Park 5, 35578 Wetzlar

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Einhaltung und Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements obliegt einem zu diesem Zweck eingerichteten interdisziplinären „LkSG-Team“. Dieses „LkSG-Team“ besteht aus den nachfolgenden Funktionen, die sich gegenseitig vertreten: Director Global Sourcing - derzeit Herr Bergmann -, Group General Counsel & CCO - derzeit Herr Schäfer - und Director Global Quality Management - derzeit Herr Dr. Metzele.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das LkSG-Team berichtet regelmäßig, einmal im Jahr und ggf. ad-hoc im Falle eines konkreten Anlasses, dem Vorstand über die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem. Wesentliche Inhalte der Berichterstattung sind u. a. menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse aus unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Informationen zur Wirksamkeit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen und Auswertung von eingegangenen Beschwerden, sofern solche eingegangen sind.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://leica-camera.com/de-DE/sorgfaltspflichten-der-lieferkette-der-leica-camera-ag>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung, über die zuvor der Betriebsrat informiert worden ist, wurde im Januar 2024 auf unserer Website im Bereich "Sorgfaltspflichten in der Lieferkette der Leica Camera AG" veröffentlicht. Die Grundsatzklärung ist im Internet für unsere Beschäftigten, die Öffentlichkeit und sämtliche Geschäftspartner abrufbar. Die Geschäftspartner der Leica Camera AG werden u. a. im Rahmen des Lieferanten-Onboardings auf die Grundsatzklärung sowie den speziellen Supplier Code of Conduct informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung des gegenständlichen Berichtszeitraumes wurde am 13. Dezember 2023 vom Vorstand verabschiedet und basiert auf einer vorausgegangenen Risikoanalyse. In dem vorstehenden verkürzten Berichtszeitraum - drei Monate - sind keine Umstände bekannt geworden, die eine wesentliche Änderung der Risikosituation begründet und eine Aktualisierung der Grundsatzklärung notwendig gemacht hätten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Umsetzung der Strategie hat die Leica Camera AG ein LkSG-Team gegründet, welches aus ausgewählten Mitgliedern der Abteilungen Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement, Recht/Compliance sowie Qualitätsmanagement besteht. Konkret wird die Strategie in den verschiedenen Fachabteilungen wie folgt ausgeführt:

Einkauf/Beschaffung & Zulieferermanagement:

Monitoring der Lieferanten und fortlaufende Risikoanalyse per KI-gestütztem Software-Tool - "Prewave". Ergreifung von angemessenen Maßnahmen im Falle eines Risikos - bei Bedarf in Abstimmung mit Legal & Compliance. Berücksichtigung der Strategie im Lieferanten-Onboarding durch Verpflichtung auf den speziellen Supplier Code of Conduct, Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Strategie im Rahmen von standardisierten Lieferantenbefragungen und/oder Vor-Ort-Besuchen im Rahmen der Lieferantenauswahl bzw. Lieferanten-Onboardings.

Recht/Compliance:

Erstellung einer begleitenden Geschäftspartnerrichtlinie - derzeit in Überarbeitung, Einrichtung und Betrieb des Beschwerdeverfahrens, Schulungen zum allgemeinen Code of Conduct für alle Mitarbeitenden, Erstellung unterstützender Richtlinien wie z. B. zum allgemeinen Code of Conduct, Anti-Diskriminierungs- und Anti-Belästigungsrichtlinie.

Qualitätsmanagement:

Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Strategie im Rahmen von Lieferantenaudits; Implementierung, Überwachung und Management von umwelt- und arbeitssicherheitsbezogenen Themen im eigenen Geschäftsbereich, Schulungen zu Arbeitssicherheitsthemen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Für den Bereich Einkauf wurden zur Umsetzung der Strategie verschiedene Maßnahmen implementiert, wie z. B. die Anpassung des Lieferanten Onboarding-Prozesses. Ferner wurde ein spezieller Supplier Code of Conduct erstellt, welcher von allen Lieferanten zu akzeptieren ist und die von der Leica Camera AG an seine Lieferanten gerichteten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen kommuniziert.

Auch im Bereich Qualitätsmanagement wurden entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie eingeführt, wie z. B. LkSG-orientierte Fragen in den Fragebogen für Auditbesuche bei den unmittelbaren Zulieferern vor Ort aufgenommen. Außerdem werden standardmäßig Schwellenwerte der Konfliktmineralien und POP-Stoffe überwacht.

Auch die Bereiche Legal & Compliance und Einkauf haben zur Umsetzung der Strategie einen speziellen Supplier Code of Conduct erarbeitet. Zusammen mit der Grundsatzklärung bildet dieser nun die Basis für die Eingehung einer Geschäftsbeziehung bzw. Zusammenarbeit.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Einhaltung und Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements obliegt einem zu diesem Zweck eingerichteten interdisziplinären „LkSG-Team“. Dieses „LkSG-Team“ besteht aus den nachfolgenden Funktionen, die sich gegenseitig vertreten: Director Global Sourcing - derzeit Herr Bergmann, Group General Counsel & CCO - derzeit Herr Schäfer - und Director Global Quality Management - derzeit Herr Dr. Metzle.

Die fachliche Expertise der ausgewählten Führungskräfte, einschließlich der Mitarbeitenden in ihren Fachbereichen, sichert die kompetente Umsetzung der Überwachung der Sorgfaltspflichten. Die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung werden nach Bedarf und Verfügbarkeit aus den drei Fachbereichen der LkSG-Team-Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung mit Kompetenzen und Sonderrechten sichert zudem die Möglichkeit, die Aufgaben nicht weisungsgebunden und unparteiisch zu erfüllen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde, für den Geschäftsbereich der Leica Camera AG selbst, im vierten Quartal des Jahres 2023 durchgeführt und im ersten Halbjahr des Jahres 2024 auf die Tochtergesellschaften ausgeweitet.

Sollten neue Geschäftsbereiche erschlossen oder Änderungen in der Lieferantenstruktur im kommenden oder in zukünftigen Berichtszeiträumen vorgenommen werden, wird die Risikoanalyse dementsprechend fortlaufend aktualisiert und angepasst.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

In einem ersten Schritt hat die Leica Camera AG als vorbereitende Maßnahme einer wirksamen Risikoanalyse sich Transparenz über die eigene Geschäftstätigkeit und die Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette geschaffen. Hierzu wurden grundlegende Informationen zur Struktur des Unternehmens, wie z. B. Name und Branche aller verbundenen Gesellschaften, Kontaktpersonen, Standorte, Produkttypen, Dienstleistungen, Umsatzvolumen und Mitarbeiterzahl, zur Beschaffungsstruktur, wie z. B. beschaffte Produkttypen und Dienstleistungen, Beschaffungsländer, Anzahl der Zulieferer pro Kategorie und Land, Auftragsvolumen und den Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zusammengestellt, um Bereiche zu bestimmen, die von der Risikoanalyse abgedeckt werden müssen.

Darauf aufbauend wurde auch eine Übersicht der umsatzstärksten Produkte oder Dienstleistungen, eine Visualisierung der Lieferketten mittels des KI gestützten Risikotools "Prewave" und der wichtigsten Geschäftsbeziehungen sowie eine Übersicht der aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer erstellt.

In einem zweiten Schritt wurden, basierend auf den Erkenntnissen zur Vorbereitung der Risikoanalyse, diese Informationen mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und branchenspezifischen und länderspezifischen Daten abgeglichen, um eine erste abstrakte Einschätzung der Risiken vorzunehmen. Hierzu wurden diverse Indizes herangezogen, wie z.B. der Corruption Perceptions Index, der Demokratie Index, der Environmental Performance Index, das Ranking Freedom in the World, der Global Slavery Index und der Basel AML Index.

Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden dann die Risiken ermittelt, gewichtet und priorisiert. Hierbei wurden die Kriterien, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit, Einflussmöglichkeiten und Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen berücksichtigt.

Dabei wurden insbesondere die konkreten Risiken an den einzelnen Standorten und Gesellschaften fokussiert und identifiziert, welche Risiken prioritär angegangen werden müssen. Die Ergebnisse der vorangegangenen abstrakten Risikobetrachtung wurden plausibilisiert.

Die individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erfolgt in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften, Filialen und Standorten mit erhöhter Risikodisposition.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im vergangenen Berichtszeitraum - Januar bis März 2024 - wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da für die Leica Camera AG keine signifikanten Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf das Risikoprofil der Lieferkette stattgefunden haben, beispielsweise durch die Markteinführung neuer Produkte, die Initiierung neuer Projekte oder die Erschließung neuer Geschäftsbereiche.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Hintergrundüberprüfungen

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Priorisierung und Gewichtung der Risiken erfolgte anhand der Kriterien, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Leica Camera AG und ihrer verbundenen Gesellschaften, die Möglichkeit der Einflussnahme auf die unmittelbare Verursachung eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht, die Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht sowie die u.U. geleistete Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem Risiko oder der Verletzung.

Für alle Länder, in denen Geschäftspartner der Leica Camera AG ansässig sind, wurde ein Gesamtrisikowert ermittelt, der auf spezifisch ausgewählten Indizes und den Risiken des jeweiligen Landes basiert. In der darauffolgenden detaillierten Überprüfung der einzelnen Zulieferer erfolgte die Abwägung der einzelnen Risiken insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Ausgaben sowie des zuvor festgelegten Gesamtrisikowerts.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz bezieht sich auf alle Maßnahmen, Richtlinien und Verfahren, die darauf abzielen, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dies umfasst die Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz und die Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds. Der Arbeitsschutz ist in vielen Ländern gesetzlich geregelt und wird durch verschiedene Institutionen und Inspektionen überwacht, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber ihre Pflichten erfüllen.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind potenzielle Risiken und Gefahren, die durch die Ausführung von Arbeitsaufgaben oder durch die Arbeitsumgebung entstehen können und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können. Diese Gefahren können physischer, chemischer, biologischer oder psychosozialer Natur sein. Beispiele für arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind:

Physische Gefahren: Lärmbelastung, Vibrationen, schlechte Ergonomie, Umgang mit gefährlichen Maschinen oder Werkzeugen.

Chemische Gefahren: Exposition gegenüber gefährlichen Substanzen wie Chemikalien, Dämpfen, Stäuben oder Gasen.

Biologische Gefahren: Kontakt mit infektiösen Materialien, Krankheitserregern oder biologischen Toxinen.

Psychosoziale Gefahren: Stress, Mobbing, Belästigung, übermäßige Arbeitsbelastung oder schlechte Arbeitsorganisation.

Der Arbeitsschutz zielt darauf ab, diese Gefahren zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minimierung zu ergreifen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden zu schützen.

In den Produktionsstätten in Deutschland und in Portugal können sich potentiell Gefahren entwickeln. Die Betriebe und Anlage sind zertifiziert und unterliegen behördlichen Überwachungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Portugal

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Um unsere Mitarbeitenden für die Bedeutung und Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und ihnen das erforderliche Wissen zur effektiven Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, sind Schulungen im Bereich Arbeitsschutz als regelmäßige Pflichtschulungen für unsere Mitarbeitenden vorgesehen. Für die Zukunft ist beabsichtigt, Mitarbeitenden weltweit dezidierte Schulungen auch in anderen Bereichen anzubieten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Leica setzt auf Schulungen, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende die Erwartungen des Unternehmens bezüglich Menschenrechten und die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Umgangs mit Geschäftspartnern, nicht nur kennen und verstehen, sondern auch entsprechend handeln können. Durch den Wissenstransfer, die Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeitenden wird unbeabsichtigten Verstößen vorgebeugt, eine verantwortungsvolle Meldekultur gestärkt und die Grundlage für kontinuierliche Verbesserungen geschaffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Konkreten lassen sich folgende Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern der Leica Camera AG identifizieren:

Arbeitsschutz bezieht sich auf alle Maßnahmen, Richtlinien und Verfahren, die darauf abzielen, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dies umfasst die Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz und die Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds. Der Arbeitsschutz ist in vielen Ländern gesetzlich geregelt und wird durch verschiedene Institutionen und Inspektionen überwacht, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber ihre Pflichten erfüllen.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind potenzielle Risiken und Gefahren, die durch die Ausführung von Arbeitsaufgaben oder durch die Arbeitsumgebung entstehen können und die Gesundheit der Mitarbeitenden beeinträchtigen können. Diese Gefahren können physischer, chemischer, biologischer oder psychosozialer Natur sein. Beispiele für arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind:

Physische Gefahren: Lärmbelastung, Vibrationen, schlechte Ergonomie, Umgang mit gefährlichen Maschinen oder Werkzeugen.

Chemische Gefahren: Exposition gegenüber gefährlichen Substanzen wie Chemikalien, Dämpfen, Stäuben oder Gasen.

Biologische Gefahren: Kontakt mit infektiösen Materialien, Krankheitserregern oder biologischen Toxinen.

Psychosoziale Gefahren: Stress, Mobbing, Belästigung, übermäßige Arbeitsbelastung oder schlechte Arbeitsorganisation.

Der Arbeitsschutz zielt darauf ab, diese Gefahren zu identifizieren, zu bewerten und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minimierung zu ergreifen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden zu schützen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China
- Indien

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Konkreten lassen sich folgende Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern der Leica Camera AG identifizieren:

Zwangsarbeit: Arbeit, die unter Androhung von Strafen verrichtet wird und für die sich die Person nicht freiwillig gemeldet hat, einschließlich Schuldknechtschaft und Zwangsrekrutierung.

Sklaverei: Jede Situation, in der eine Person als Eigentum einer anderen behandelt wird, einschließlich Menschenhandel und klassische Sklaverei.

Menschenhandel: Der Transport und die Ausbeutung von Menschen durch Zwang oder Betrug, etwa in der Zwangsprostitution und Zwangsarbeit.

Ausbeutung: Wirtschaftliche Ausbeutung unter erzwungenen Bedingungen, ohne angemessene Bezahlung und unter extremen Arbeitsbedingungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China
- Indien

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Konkreten lassen sich folgende Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern der Leica Camera AG identifizieren:

Gleichberechtigung: Jeder Mensch hat das Recht auf gleiche Behandlung und gleiche Chancen, unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen.

Nichtdiskriminierung: Es ist untersagt, Personen aufgrund der oben genannten Merkmale zu benachteiligen. Dies gilt für alle Lebensbereiche, einschließlich Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Zugang zu Dienstleistungen.

Gleiche Bezahlung: Männer und Frauen sowie alle anderen Geschlechter haben Anspruch auf gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit. Unterschiede in der Vergütung aufgrund von Geschlecht oder anderen Diskriminierungsmerkmalen sind verboten.

Zugang zu Bildung und Beschäftigung: Alle Menschen müssen gleichen Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Diskriminierende Praktiken, die den Zugang zu Schulen, Universitäten oder Arbeitsplätzen einschränken, sind untersagt.

Förderung von Vielfalt: Unternehmen und Organisationen sind verpflichtet, eine inklusive Kultur zu fördern, die Vielfalt respektiert und schätzt. Maßnahmen zur Förderung von Minderheiten und benachteiligten Gruppen sind erwünscht und oft gesetzlich vorgeschrieben.

Schutz vor Belästigung: Jede Form von Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing oder sonstiger unangemessener Verhaltensweisen, die auf den oben genannten persönlichen Merkmalen basieren, ist verboten.

Ziel ist es, die Gleichstellung und Chancengleichheit zu fördern und eine diskriminierungsfreie Gesellschaft zu schaffen, in der die Würde und Rechte jedes Einzelnen respektiert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China
- Indien

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Konkreten lassen sich folgende Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern der Leica Camera AG identifizieren:

Beschäftigung unter Mindestalter: Kinder unter einem bestimmten Mindestalter dürfen nicht

beschäftigt werden. Das Mindestalter variiert je nach Land und internationalen Abkommen, liegt jedoch oft bei 15 Jahren, wobei Ausnahmen für leichte Arbeit ab dem Alter von 13 oder 14 Jahren gemacht werden können.

Gefährliche Arbeit: Kinder dürfen keine gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten ausführen, die ihre körperliche oder geistige Gesundheit beeinträchtigen könnten. Dies umfasst Tätigkeiten in Bergwerken, auf Baustellen, in der Landwirtschaft oder im Bereich des schweren Maschinenbaus.

Zwang und Zwangsarbeit: Kinderarbeit unter Zwang, Zwangsrekrutierung oder Ausbeutung, sei es durch Familienzwang, Schuldknechtschaft oder Menschenhandel, ist strengstens untersagt.

Recht auf Bildung: Kinder haben das Recht auf Bildung und dürfen nicht durch Arbeit von der Schule ferngehalten werden. Das Verbot von Kinderarbeit zielt darauf ab, sicherzustellen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, eine angemessene schulische Ausbildung zu erhalten.

Ziel ist es, Kinder vor Ausbeutung zu schützen, ihre Entwicklung zu fördern und sicherzustellen, dass sie ihre Kindheit frei von Arbeit verbringen können.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China
- Indien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurde ein spezieller Supplier Code of Conduct entwickelt, der die Basis für die Zusammenarbeit mit Lieferanten bilden soll und die Erwartungen der Leica Camera AG an ihre Lieferanten wiedergibt. Dieser wird gerade eingeführt und mit den Lieferanten vereinbart = vertragl. Zusicherung.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses speziellen Supplier Code of Conduct festgestellt werden oder Anlass zur Besorgnis bestehen werden die Parteien gemeinsam ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellen. Sollte ein solcher Verstoß jedoch schuldhaft bzw. systematisch erfolgt sein/die Frist fruchtlos ablaufen bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt haben und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für Leica unzumutbar sein, behalten wir uns ferner das Recht vor, jegliche Beziehung zu beenden.

Der spezielle Supplier Code of Conduct enthält auch das Recht der Leica Camera AG, Bewertungen oder spezifische Prüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass sie diesen speziellen Supplier Code of Conduct sowie geltende Gesetze, Regeln und Standards einhalten werden, so dass so auch eine frühzeitige Erkennung und Minimierung von Risiken in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern erfolgen kann.

Des Weiteren ist es möglich, schon zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung im Zuge der

Onboarding- und Qualitätsmanagementprozesse direkte Zulieferer durch einzelne Kontrollmaßnahmen zu überprüfen. Dabei wird gleichzeitig geprüft, ob sie die von der Leica Camera AG vorgegebenen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen erfüllen können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieser Bericht bildet den 1. verkürzten Berichtszeitraum der Leica Camera AG seit Inkrafttreten des LkSG ab.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten für die Leica Camera AG Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich zu identifizieren. Hierzu gehören u.a. das Hinweisgebersystem sowie das Beschwerdeverfahren der Leica Camera Gruppe, welche es ermöglichen anonyme Meldungen zu Regelverstößen abzugeben. Zudem ermöglichen auch die internen und externen Kontroll- und Auditierungsprozesse - z. B. im Rahmen diversen ISO Zertifizierungen -, die im Rahmen des Qualitätsmanagements sowie der Arbeitssicherheit stattfinden, die Aufdeckung solcher Verletzungen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mögliche Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch nachfolgende Prozesse identifiziert und erkannt werden:

Auditprozesse durch Vor-Ort-Besuche bei unmittelbaren Zulieferern, wobei es im Ermessen der Leica Camera AG steht, die jeweilige Betriebsstätte des unmittelbaren Zulieferers selbst auszusuchen, Auditierungen oder Zertifizierung des unmittelbaren Zulieferers selbst, Hintergrundprüfung der unmittelbaren Zulieferer und Monitoren von relevanten Meldungen nach dem LkSG durch das Tool "Sphera" und ab April 2024 durch die Software "Prewave".

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Leica Camera AG betreibt ein unternehmenseigenes digitales Beschwerdesystem, welches auch die Abgabe von anonymen Hinweisen ermöglicht. Das Verfahren ermöglicht es, Mitarbeitenden als auch außenstehenden Dritten, relevante Hinweise und Beschwerden, die auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und / oder derartige Pflichtverletzungen hindeuten, entgegenzunehmen und zu überprüfen.

Alternativ können die Hinweisgebenden ihre Meldung über die folgende Hotline aus Deutschland: +49 800 3800 999 oder aus dem Ausland: +49 69 99998839 abgeben. Diese steht montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung und ist mit geschulten Mitarbeitenden des Anbieters unseres digitalen Beschwerdesystems besetzt. Die Mitarbeitenden nehmen den Hinweis entgegen und geben ihn in Form eines Inhaltsprotokolls in das digitale Beschwerdesystem zur weiteren Bearbeitung ein.

Weitergehende Informationen zum Beschwerdeverfahren der Leica Camera AG finden Sie auf der Website unseres Unternehmens unter:

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette der Leica Camera AG

<https://leica-camera.com/de-DE/sorgfaltspflichten-der-lieferkette-der-leica-camera-ag>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://leica-camera.com/de-DE/sorgfaltspflichten-der-lieferkette-der-leica-camera-ag>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Mögliche Hinweise im Beschwerdeverfahren nehmen einen ähnlichen Weg wie Hinweise im „normalen“ Hinweisgebersystem. Zunächst würde ein eingegangener Hinweis an eine extern verantwortliche Ombudsperson geleitet, die eine Vorprüfung auf Plausibilität vornimmt. Bei Bejahung einer Plausibilität wird der Beschwerdehinweis zur weiteren Bearbeitung an das Compliance Office bei der Leica Camera AG gegeben.

Wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung ein konkretes Risiko für eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich festgestellt oder liegt eine solche Verletzung bereits vor, werden die entsprechenden internen Fachbereiche unverzüglich eingebunden.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Um zu gewährleisten, dass die Identität der Hinweisgebenden vertraulich behandelt wird, ist es möglich, Hinweise in dem digitalen Beschwerdesystem der Leica Camera AG anonym oder über eine Hotline abzugeben. Im Falle einer anonymisierten Meldung erhalten die Hinweisgebenden einen vom System generierten Zugangscodex und einen persönlich vergebenen PIN, der es ermöglicht jederzeit Einsicht in das laufende Verfahren zu haben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Nachfolgende Maßnahmen dienen dem Schutz der Hinweisgebenden:

Anonyme Meldungen: Hinweisgebende haben die Möglichkeit, eine anonyme Meldung abzugeben und unter Aufrechterhaltung ihrer Anonymität auch mit den Ombudspersonen über das digitale Beschwerdesystem zu kommunizieren; dies gilt auch für das Compliance Office, sofern die Ombudspersonen die Bearbeitung eines Hinweises an das Compliance Office abgegeben hat. Lediglich im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung des Hinweisgebenden oder aber eines gesetzlich normierten Ausnahmefalles kann dessen Identität offenbart werden.

Vertraulichkeit: Sämtliche Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der Hinweisgebenden ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch für die Phase nach Abschluss des Verfahrens. Darüber hinaus besteht ein dezidiertes Zugriffs- und Berechtigungskonzept für die Daten in dem Beschwerdesystem.

Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung: Der Schutz von Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Sollten Hinweisgebende trotz aller vorstehenden getroffenen Maßnahmen den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, können sie sich an die Beschwerdestelle wenden, um diese ebenfalls prüfen zu lassen.

Soweit Hinweisgebende betroffen sind, die Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen mit dem Zulieferer entsprechende schützende Regelungen zu

treffen.

Eigene Mitarbeitende werden durch eine Vereinbarung in der internen Betriebsvereinbarung geschützt, nach welcher Hinweisgebende nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden dürfen. Ebenso werden Anzeigen gegen Mitarbeitende, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das LkSG-Team überprüft anhand der Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Wirksamkeit der bisherigen Prozesse. Als Beispiel kann die Durchführung von internen Schulungen einschließlich nachfolgender Tests bzw. dem Abfragen der erworbenen Kenntnisse evaluieren, ob die Schulungen in ihrem bisherigen Umfang den Zweck der Sensibilisierung der Mitarbeitenden erfüllt haben oder aber einer Anpassung der Inhalte bedarf. Auch die Einführung des speziellen Lieferanten-Verhaltenskodex für Geschäftspartner beinhaltet durch das Recht zur Durchführung von Audits in Form von Vor-Ort-Besuchen, die Ergebnisse dieser Erkenntnisse in die Beurteilung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen einfließen zu lassen und hierdurch die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Ebenso geben auch die eingehenden Hinweise in dem Beschwerdeverfahren Aufschluss über die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen, sodass hierdurch die Möglichkeit besteht, Lücken aufzudecken und durch erweiterte oder angepasste Maßnahmen zu schließen. Im Rahmen der Dokumentation zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten besteht so die Möglichkeit, sich einen Überblick über die bisherigen Prozesse und Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG zu verschaffen und ggf. angepasste Prozesse mit den Vorjahren zu vergleichen, um so die Effektivität der Prozesse zu steigern.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Interessen der potenziell Betroffenen können sowohl in den Bereichen der Präventions- und Abhilfemaßnahmen als auch im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens besteht die Möglichkeit für Betroffene, Hinweise auf Verletzungen zu geben und auch mit den Ombudspersonen und/oder dem Compliance Office Kontakt aufzunehmen, um ggf. noch Rückfragen zu stellen oder aber sonstige Hinweise zu geben und Anmerkungen zu machen.